

## Handlungsempfehlung

# Technische Anforderungen an Windenergieanlagen nach der BDEW-Mittelspannungsrichtlinie ab 1. Juli 2017

Berlin, 14. Juni 2017

## Hintergrund

Ab dem 1. Juli 2017 regelt die „Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV)“ den Nachweis der Konformität von Erzeugungsanlagen mit den technischen Regelwerken.<sup>1</sup> Die SDLWindV ist ab diesem Zeitpunkt gemäß § 9 Abs. 6 EEG 2017 bei Windenergieanlagen nicht mehr verbindlich anzuwenden. Bislang ist in § 2 Abs. 2 SDLWindV Folgendes geregelt:

„Abschnitt 2.5.1.2 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 in Verbindung mit der Ergänzung vom 1. Januar 2013 gilt mit der Maßgabe, dass während eines Netzfehlers die Netzspannung durch Einspeisung eines Blindstroms in das Netz gemäß Nummer II.12.d und Nummer II.12.e der Anlage 1 sichergestellt werden muss.“

Die genannten Nummern der Anlage 1 zur SDLWindV enthalten Anforderungen an die Blindstromeinspeisung zur dynamischen Netzstützung durch Windenergieanlagen.

Die aktuell geltende BDEW-Mittelspannungsrichtlinie verweist hingegen bezüglich der Blindstromeinspeisung zur dynamischen Netzstützung noch auf den TransmissionCode aus dem Jahr 2007. Die geplante VDE-AR-N-4110 für Anlagen in der Mittelspannung wiederum, die hierzu aktuelle Anforderungen enthalten soll, wird nicht bis zum 1. Juli 2017 verabschiedet sein.

Vor diesem Hintergrund besteht in der Praxis die Frage, ob auch für Windenergieanlagen, die ab dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen werden, die in § 2 Abs. 2 SDLWindV beschriebene technische Anforderung an die Blindstromeinspeisung zur dynamischen Netzstützung weiterhin herangezogen werden kann.

## Empfehlung

Der BDEW empfiehlt, unabhängig vom Wegfall der verpflichtenden Anwendung der SDLWindV aus § 9 Abs. 6 EEG 2017 und unabhängig davon, dass die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie bezüglich der Blindstromeinspeisung zur dynamischen Netzstützung auf den TransmissionCode verweist, bei Inbetriebnahmen von Windenergieanlagen ab dem 1. Juli 2017 die Anforderung nach § 2 Abs. 2 SDLWindV grundsätzlich als verbindlich anzusehen und umzusetzen.

Nach § 2 Abs. 1 NELEV haben die Betreiber von Erzeugungsanlagen dem zuständigen Netzbetreiber nachzuweisen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG eingehalten werden; das Nachweisdokument ist von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle auszustellen. § 3 Abs. 1 NELEV bestimmt, dass bei dem Nachweis nach § 2 „die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind“.

Der BDEW geht davon aus, dass die in § 2 Abs. 2 SDLWindV in Verbindung mit Nummer II.12.d und Nummer II.12.e der Anlage 1 beschriebene technische Anforderung eine „allge-

---

<sup>1</sup> Die Verordnung wurde am 27.04.2017 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschlossen, s. [BR-Drs. 350/17](#), und bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

mein anerkannte Regel der Technik“ darstellt. Denn hierzu gehören grundsätzlich alle technischen Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind sowie sich bei der Mehrheit der Anwender durchgesetzt haben. Davon kann man bei den oben genannten Anforderungen an die dynamische Netzstützung von Windenergieanlagen ausgehen, da sie aufgrund der – bislang verbindlichen – Vorgabe in der SDLWindV bei der Netzanbindung von Windenergieanlagen seit Jahren allgemein praktiziert und angewendet werden, ohne dabei im Grundsatz kritisiert worden zu sein. Für die Qualifikation einer technischen Regel als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ ist es dabei nicht erforderlich, dass diese schriftlich fixiert oder in einer Norm oder einer technischen Richtlinie festgelegt ist. Deshalb ändert auch der Wegfall der verpflichtenden Anwendung der SLDWindV nichts am Charakter der Anforderung als „allgemein anerkannte Regel der Technik“. Diese kann deshalb weiterhin herangezogen werden.

Die der Zertifizierung zugrunde liegende Netzanschlussregel ist unter Beachtung einer Anwendung der Anlage 1 der SDLWindV auf dem Zertifikat korrekt auszuweisen.

### **Windenergieanlagen an der Höchstspannung**

Für Windenergieanlagen an der Höchstspannung regelt § 3 SDLWindV die Anwendung von Anlage 1 der SDLWindV. Auch die geplante VDE-AR-N 4130 für Anlagen in der Höchstspannung wird nicht bis zum 1. Juli 2017 verabschiedet sein. Der BDEW geht davon aus, dass die in § 3 SDLWindV in Verbindung mit Nummer II) der Anlage 1 in der Höchstspannung beschriebene technische Anforderung ebenfalls eine „allgemein anerkannte Regel der Technik“ darstellt.

### **Ansprechpartner:**

Jan Zacharias  
Telefon: +49 30 300199-1113  
[jan.zacharias@bdew.de](mailto:jan.zacharias@bdew.de)

Dr. Nicole Pippke  
Telefon: +49 30 300199-1525  
[nicole.pippke@bdew.de](mailto:nicole.pippke@bdew.de)

Folgende Verbände unterstützen diese Handlungsempfehlung:

